

Zusammenfassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen in der Gemeinde Wankendorf (Straßenausbaubeitragssatzung) mit den Nachträgen 1 bis 3

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 58) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in der z.Z. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wankendorf folgende Satzung erlassen:

§1

Erhebung des Beitrages

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau von in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Ausbau bestimmt sind, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung von den Grundstückseigentümern, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten und Gewerbetreibenden, denen durch die Herstellung, den Ausbau und den Umbau Vorteile erwachsen. Zu den Wegen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftwege.
- (2) Inhalt und Umfang einer beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Die Gemeinde kann das Bauprogramm, das der beitragsfähigen Maßnahme zugrunde liegt, bis zu deren Abschluss abändern.
- (3) Abs. 1 gilt für die dort bezeichneten Maßnahmen nur, soweit für sie nicht Erschließungsbeiträge nach dem BauGB zu erheben sind. § 27 des Straßen- und Wegegesetzes (Vergütung von Mehrkosten) und § 8 Abs. 7 KAG (Erhebung besonderer Straßenbeiträge) bleiben unberührt.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand umfasst die Kosten, die der Gemeinde für die Verwirklichung der beitragsfähigen Maßnahme tatsächlich entstanden sind. Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschl. Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, den Aus- und Umbau benötigten Grundflächen; hierzu gehört auch der Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. die Herstellung, den Aus- und Umbau der Fahrbahnen.
 3. die Herstellung sowie den Aus- und Umbau von
 - a) Rinnen und Bordsteinen
 - b) Radwege

- c) Gehwege
 - d) gemeinsame Rad- und Gehwege
 - e) unselbstständigen Parkflächen
 - f) Beleuchtungseinrichtungen
 - g) Einrichtungen für die Niederschlagswasserbeseitigung
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - i) unselbständige Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen)
4. Den Aus- und Umbau von bestehenden Mischflächen (z. B. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche).
- (2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig als die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für
- a) die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze
 - b) Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
- (4) Für Einrichtungen, die in Abs. 1 und in § 5 Abs. 1 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeinde durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) nach Maßgabe des § 5 von ihr zu tragen ist (sogen. Gemeindeanteil) und der
 - b) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 7 auf ihre Grundstücke, Erbbaurechte und anderen dinglichen Nutzungsrechten entfällt.
- (2) Leistungen und Zuschüsse Dritter sind vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, soweit sich aus dem Bewilligungsbescheid oder den den Zuwendungen zugrundeliegenden Rechtsnormen oder Verwaltungsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 5

Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

- (1) Die Straßenarten, die anrechenbaren Höchstbreiten und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Bei Straßen und Wegen

- | | |
|--|------------|
| a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(bis zu einer Breite von 6 m) | = 60 v. H. |
| b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(bis zu einer Breite von 10 m) | = 50 v. H. |
| c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen
(bis zu einer Breite von 20 m) | =40 v. H. |
| d) bei Wirtschaftswegen
(bis zu einer Breite von 4 m) | =60 v. H. |
- (2) Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahn nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Abs. 1 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dgl. ist auch über die in Abs. 1 festgelegten anrechenbaren Höchstbreiten hinaus beitragsfähig.
- (4) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis die Straßen aus, die unter Abs. 1 Buchst. a), b) und c) fallen. Im Sinne des Abs. 1 gelten als Wirtschaftswege, Feld- und Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.
- (5) Bei einseitig anbaubaren Straßen, Wegen und Plätzen sind die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 für Radwege, Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, unselbstständige Parkflächen, unselbstständige Grünanlagen nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Drittel, jedoch mindestens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite (6 m) zu berücksichtigen.

§ 6

Aufwandsverteilung in Sonderfällen (Vorverteilung)

- (1) Grenzt eine Straße, ein Weg oder ein Platz sowohl an baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzte oder nutzbare Grundstücke als auch an lediglich in anderer Weise (z. B. land- oder forstwirtschaftlich) nutzbare Grundstücke werden

die durch die Einrichtung vermittelten Vorteile für die Grundstücksflächen der vorgenannten Grundstücksarten im Verhältnis 2 : 1 angesetzt. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge, der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücke, verteilt. § 5 Abs. 5 Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

- (2) Bei der Verteilung wird die Hälfte der längsten, im gleichen Abstand zur Straße, zum Weg oder Platz im Grundstück verlaufenden Linie als maßgebliche Frontlänge im Sinne des Abs. 1 berücksichtigt, wenn die tatsächliche Frontlänge eines beitragspflichtigen Grundstücks weniger als die Hälfte dieser Linie beträgt oder das beitragspflichtige Grundstück nicht an die abzurechnende Einrichtung angrenzt.
- (3) Abs. 1 oder Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn sich eine beitragsfähige Maßnahme nur auf eine von beidseitig vorhandenen gleichen Teileinrichtungen, die ihrer Funktion nach jeweils vorwiegend für eine Straßenseite bestimmt sind (z. B. beidseitige Gehwege), erstreckt.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Der nach den §§ 3 bis 6 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Straßen, Wege und Plätze Vorteile zuwachsen, in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 8) mit dem Nutzungsfaktor (§ 9).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 8

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei bebauten und bei bebaubaren Grundstücken, die sich aus den Unterlagen des Katasteramtes ergebende Fläche nach Abzug etwaiger zum Straßenausbau abgetretener Flächen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und bei Grundstücken, für die ein B-Plan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt,
 - a) soweit sie an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Straße, dem Weg oder Platz und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur

- beitragsfähigen Maßnahme herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Flächen zwischen der Grundstücksgrenze, die der beitragsfähigen Maßnahme zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.
Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchst. a) oder b) so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Bei unbebauten landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) und bei solchen Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit sie nicht baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen, ist die gesamte Grundstücksfläche zugrunde zu legen.
- (4) Bei unbebauten und gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt,
a) die tatsächlich gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzte Grundstücksfläche als im Sinne von § 9 Abs. 4 Buchst. d) in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. a) und
b) die verbleibende Grundstücksfläche als im Sinne von § 9 Abs. 2 Buchst. h) zu berücksichtigende Fläche.
- (5) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Grundstücksfläche aufzuteilen. Als baulich genutzte Grundstücksfläche gilt die sich aus der näheren Umgebung ergebende durchschnittlich zulässige Grundflächenzahl, vervielfältigt mit der Grundfläche im Sinne von § 19 BauNVO, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die danach verbleibende Fläche gilt
a) bei landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken als im Sinne von § 9 Abs. 2 Buchst. g) zu berücksichtigende Fläche,
b) bei gewerblich in vergleichbarer Weise genutzten Grundstücken als im Sinne von § 9 Abs. 4 Buchst. d) in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. a) zu berücksichtigende Fläche, soweit sie tatsächlich so genutzt wird; die verbleibende Grundstücksfläche als im Sinne von § 9 Abs. 2 Buchst. h) zu berücksichtigende Fläche.

§ 9

Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach der Zahl der Vollgeschosse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 8) vervielfacht mit
a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen

- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen
- f) 0,6 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder oder Dauerkleingärten)
- g) 0,3 bei Grundstücken, die weder baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können,
- h) 0,05 bei allen Grundstücken, die unter den Buchst. a) bis g) nicht erfasst sind.

(3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines B-Planes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl - geteilt durch 3,5 -, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, im übrigen abgerundet werden
- c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe – geteilt durch die sich aus der näheren Umgebung ergebende durchschnittliche Höhe der Vollgeschosse -, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, im übrigen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Sind in einem B-Plan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschoszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschoszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

(4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines B-Plans oder für Grundstücke, für die ein B-Plan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Campingplätze, Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt
- e) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreicht, die Zahl von einem Vollgeschoss.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 festgelegten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken im durch B-Plan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe

- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch B-Plan eine Nutzung wie unter dem Buchst. a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchst. a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro -, Verwaltungs-, Post -, Bahn -, Krankenhaus – und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt.
Ein Überwiegen liegt vor, wenn in der Mehrzahl der Geschosse eine überwiegende Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfindet. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Geschossfläche.

§ 9 a

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 5 Abs. 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 10

Kostenspaltung

Der Beitrag kann nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung für

1. Fahrbahn
 2. Radweg
 3. Gehweg
 4. gemeinsame Rad- und Gehwege
 5. unselbstständige Parkflächen
 6. Beleuchtung
 7. Niederschlagswasserbeseitigung
 8. unselbstständige Grünanlagen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 11

Vorauszahlungen

Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorauszahlungen erheben.

§ 12

Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Im Falle der Beitragserhebung für Teile einer beitragsfähigen Maßnahme nach § 10 entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Fertigstellung der Teile der Maßnahme.

§ 13

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 14

Veranlagung, Fälligkeit

Die Vorauszahlung und der Beitrag werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 15

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr.1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 30. Oktober 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 555) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (WoBauErlG) der Gemeinde bekannt geworden sind und aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus

den geführten Personenkonten sowie Meldedaten und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Wankendorf, den 9. Mai 2005

643-01/5 – II –

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen in der Gemeinde Wankendorf (Straßenausbaubeitragssatzung)

Zu § 5 Abs. 1 a (Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen)

Achtern Höven
Alter Bahndamm
Am Schimmelhof
Birkenweg
Brandkuhl
Distelweg
Eichgrund
Finksaal
Friedrich-Hebbel-Weg
Fritz-Reuter-Straße
Gorch-Fock-Straße
Im Winkel
Instenkoppel
Jägersberg
Kampstraße
Klaus-Groth-Weg
Kölling
Königsberger Straße
Markt
Moorredder
Nesselweg
Perdöler Weg
Pinnbarg
Raffeisenstraße
Sandkuhl
Schulsteig (Weg zwischen Friedrich-Hebbel-Weg, Mühlenstraße, etc.)
Schulweg
Seestraße
Steigkoppel
Stettiner Straße
Tannenbergstraße
Thomas-Mann-Straße
Veerblöcken
Wiesengrund

Zu § 5 Abs. 1 b (Straßen, die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen)

Bansrader Weg
Bockhorner Weg
Köllingbek
Löhndorfer Weg
Obendorfer Weg
Theodor-Storm –Straße
Wohldtor

Zu § 5 Abs. 1 c (Straßen, die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen)

Auf dem Bös
Bahnhofstraße
Bockelhorner Weg
Bösterredder
Bornhöveder Landstraße
Dorfstraße
Kirchtor
Mühlenstraße
Plöner Straße
Röterberg
Stolper Weg